AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Montag, 21. September 2026

Unterrichtungsverlangen der AfD-Fraktion nach § 19 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg
Nächste Sitzung des Kreistags am 2. November 2026
unser Zeichen: 2026/038

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion verlangt nach § 19 Abs. 3 Satz 1 LKrO die Unterrichtung des Kreistags am 2. November 2026 über die Handhabung und Beantwortung von Einzelanfragen der Kreisräte nach § 19 Abs. 4 Satz 1 LKrO. Zugleich beantragt sie nach § 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO, diesen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 2. November 2026 zu setzen.

Handhabung und Beantwortung von Einzelanfragen der Kreisräte gem. § 19 Absatz 4 Satz 1 LKrO BW

Nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse, die auf § 19 Abs. 4 Satz 2 LKrO beruht, kann die Beantwortung von Anfragen einzelner Kreisräte sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Nach der Kommentierung (*Trumpp/von Komorowski*, Landkreisordnung für Baden-Württemberg, Kurzkommentar, 8. Aufl. 2024, § 19 Rn. 8) steht die Form der Beantwortung im Ermessen des Landrats. Die Antwort kann danach auch mündlich außerhalb einer Sitzung erteilt werden. Insgesamt kommen damit vier Formen in Betracht.

Die Fraktion bittet um Unterrichtung in Form einer schriftlichen Sitzungsvorlage.

1. Wie viele Einzelanfragen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 LKrO sind seit dem 22. Juli 2024 eingegangen, aufgeschlüsselt nach Fraktionszugehörigkeit der jeweils fragestellenden Kreisräte, für fraktionslose Kreisräte zusammengefasst, sowie danach, ob sie schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt wurden, wobei die in Sitzungen der Ausschüsse gestellten Anfragen gesondert auszuweisen sind?

2. In welcher Form wurden diese Anfragen jeweils beantwortet, aufgeschlüsselt nach Fraktionszugehörigkeit der jeweils fragestellenden Kreisräte, für fraktionslose Kreisräte zusammengefasst, und nach den vier in Betracht kommenden Formen, also sofortige Beantwortung in der Sitzung, Beantwortung in einer späteren Sitzung, schriftliche Beantwortung sowie mündliche Beantwortung außerhalb einer Sitzung?

3. Wie viele Kalendertage lagen zwischen Eingang und Beantwortung, aufgeschlüsselt nach Fraktionszugehörigkeit der jeweils fragestellenden Kreisräte, für fraktionslose Kreisräte zusammengefasst, und unter Angabe des Medians sowie der kürzesten und der längsten Bearbeitungsdauer?

4. Nach welchen Kriterien wird das Ermessen über die Form der Beantwortung im Einzelfall ausgeübt, und in welcher Weise ist dabei die Gleichbehandlung der Kreisräte und der Fraktionen sichergestellt?

5. Welche Stelle innerhalb des Landratsamts trifft die Entscheidung über die Form der Beantwortung, und in welcher Weise wird diese Entscheidung dokumentiert?

6. Welche Zeitspanne legt der Landrat der angemessenen Frist im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 LKrO zugrunde, und woraus leitet er diesen Maßstab ab?

7. In welcher Weise werden eingehende Einzelanfragen und ihre Beantwortung im Landratsamt erfasst und aktenmäßig dokumentiert?

8. Nach welchen Maßstäben grenzt der Landrat Angelegenheiten des Landkreises von Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde ab, wenn er über die Beantwortung einer Einzelanfrage entscheidet?

9. In welchem Umfang werden mündlich erteilte Antworten auf Einzelanfragen in die Niederschrift aufgenommen, wer entscheidet über diesen Umfang, und auf welcher Grundlage kann ein Kreisrat die Aufnahme der Antwort auf seine Anfrage in die Niederschrift verlangen?

Dieses Verlangen wird wie folgt **begründet**:

Das Informationsrecht des Kreistags ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass er die ihm nach § 19 Abs. 1 LKrO zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Der Kreistag ist das Hauptorgan des Landkreises. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest, überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung.

Das Fragerecht des einzelnen Kreisrats nach § 19 Abs. 4 LKrO ist dabei das Instrument, das im Alltag am häufigsten genutzt wird. Seine Wirksamkeit entscheidet darüber, ob die Kreisräte ihr ehrenamtliches Mandat auf einer belastbaren Tatsachengrundlage ausüben können.

Der Gesetzgeber hat die nähere Ausgestaltung dieses Rechts ausdrücklich dem Kreistag überlassen. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LKrO ist das Nähere in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Kreistag hat davon in § 11 der Geschäftsordnung vom 22. Juli 2024 in knapper Form Gebrauch gemacht. Die Vorschrift benennt drei Wege der Beantwortung. Sie nennt keine Voraussetzungen für die Wahl zwischen ihnen und bestimmt keine Frist. Elektronisch gestellte Anfragen, die § 19 Abs. 4 Satz 1 LKrO ausdrücklich vorsieht, erwähnt sie nicht. Nach § 15 der Geschäftsordnung gilt § 11 in den Ausschüssen sinngemäß. Die Anfragen aus den Ausschüssen sind deshalb in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Ermessen über die Form der Beantwortung ist kein freies Belieben. Es ist an den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebunden und darf nicht an sachfremde Kriterien anknüpfen. Für die Ausübung eines Mandats macht es einen erheblichen Unterschied, ob eine Antwort schriftlich und damit nachvollziehbar vorliegt oder ob sie mündlich erteilt wird und in der Niederschrift keinen Niederschlag findet. Der Kreistag hat deshalb ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, nach welchen Kriterien diese Entscheidung getroffen wird und wie die Gleichbehandlung aller Kreisräte und aller Fraktionen dabei sichergestellt ist. Darauf zielen die Fragen vier und fünf.

Die Fragen eins bis drei dienen der Ermittlung der tatsächlichen Praxis. Ohne belastbare Zahlen lässt sich weder beurteilen, ob sich § 11 der Geschäftsordnung bewährt hat, noch ob eine Fortschreibung angezeigt ist. Der Zeitraum ab dem 22. Juli 2024 beginnt mit dem Erlass der geltenden Geschäftsordnung. Er erfasst die laufende Amtszeit des am 9. Juni 2024 gewählten Kreistags und bietet damit eine einheitliche Vergleichsgrundlage. Die Aufschlüsselung erfolgt allein nach Fraktionszugehörigkeit. Fraktionslose Kreisräte werden zusammengefasst. Eine Nennung einzelner Kreisräte ist weder erforderlich noch beabsichtigt. Erbeten werden ausschließlich statistische Angaben. Angelegenheiten, die

nach § 42 Abs. 3 Satz 3 LKrO geheim zu halten sind, werden daher nicht berührt.

Frage sechs betrifft den unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Frist. Er bedarf einer Konkretisierung, die bislang weder im Gesetz noch in der Geschäftsordnung vorgenommen wurde.

Die Fragen sieben und neun zielen auf die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge. Eine Antwort, die weder aktenmäßig erfasst noch in der Niederschrift festgehalten wird, steht für die spätere Arbeit des Kreistags nicht zur Verfügung. Nach § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann jedes Mitglied verlangen, dass seine eigene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Für die Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage fehlt eine entsprechende Regelung.

Frage acht betrifft die Abgrenzung zwischen den Angelegenheiten des Landkreises und denen des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde. Nach § 1 Abs. 3 LKrO ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde staatliche Behörde. Diese Abgrenzung entscheidet über die Reichweite des Informationsrechts nach § 19 Abs. 3 LKrO insgesamt. Sie ist im Einzelfall schwierig und deshalb für alle Fraktionen von Bedeutung.

Die Fraktion hat den Weg des Unterrichtungsverlangens nach § 19 Abs. 3 Satz 1 LKrO und nicht den der Einzelanfrage gewählt. Der Gegenstand betrifft die Arbeitsbedingungen aller Kreisräte und ist deshalb im Kreistag zu behandeln. Ziel ist die Prüfung, ob dem Kreistag eine Fortschreibung des § 11 der Geschäftsordnung vorgeschlagen werden sollte.

JAHNKE PRÖLL
für die Fraktion

MICHAEL M. STAUCH
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag